

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Technischen Fachwirt (Hwk) | Technischen Fachwirtin (Hwk)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2001 und der Vollversammlung vom 18. Dezember 2001 erlässt die Handwerkskammer als zuständige Stelle nach § 42 Abs. 1 HwO (bzw. § 46 Abs. 1 BBiG) in Verbindung mit den §§ 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a und 106 Abs. 1 Nr. 10 HwO i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. 2001 I S. 1046) folgende Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zum/zur „Technischen Fachwirt (Hwk) | Technischen Fachwirtin (Hwk)“.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur „Technischen Fachwirt (Hwk) | Technischen Fachwirtin (Hwk)“ erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:
 - Koordination der betriebswirtschaftlichen Managementaufgaben an der Schnittstelle von betrieblichem Leistungsbereich und Büro,
 - Auftragsannahme, Auftragsgestaltung und Auftragskalkulation,
 - Betreuung der Kunden und Lieferanten sowie deren Beratung,
 - Durchführung der Projektleitung,
 - Organisation des betrieblichen Ablaufs und
 - Beurteilung der Technikausstattung.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Technischer Fachwirt (Hwk) | Technische Fachwirtin (Hwk)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen,
 - a) wer eine Gesellenprüfung im Handwerk bestanden hat oder
 - b) wer in einem anerkannten gewerblich-technischen Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG eine Ausbildung durchlaufen und erfolgreich abgeschlossen hat und Anwenderkenntnisse in der EDV (Betriebs- und Kommunikationssysteme, Standard-Software, Internetnutzung) nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) In der Prüfung sind Kenntnisse in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1.) Grundlagen des Rechnungswesens und Controllings:

- a) Buchführung
- b) Jahresabschluss und Grundzüge der Auswertung und
- c) Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling.

2.) Grundlagen wirtschaftlichen Handelns im Betrieb;

- a) Handwerk in Wirtschaft und Gesellschaft,
- b) Marketing,
- c) Organisation,
- d) Personalwesen und Mitarbeiterführung,
- e) Finanzierung,
- f) Planung und
- g) Gründung,

3.) Rechtliche und steuerliche Grundlagen:

- a) Bürgerliches Recht, Mahn- und Klageverfahren, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren,
- b) Handwerks- und Gewerbeamt, Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht,
- c) Arbeitsrecht,
- d) Sozial- und Privatversicherungen und
- e) Steuern.

(2) Die Prüfung in den drei Handlungsfeldern erfolgt schriftlich. Dabei sind in jedem Handlungsfeld mehrere Aufgaben zu bearbeiten. Mindestens eine Aufgabe je Handlungsfeld ist fallorientiert zu gestalten.

(3) Die einzelnen Handlungsfelder können als eigenständige Prüfungen in beliebiger Reihenfolge geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens drei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(4) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als fünf Stunden dauern.

§ 4 Bestehen der Prüfung und mündlichen Ergänzungsprüfung

(1) Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Handlungsfeldern werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden, Ist die Prüfung in einem Handlungsfeld auch nach durchgeführter Ergänzungsprüfung mit ungenügend bewertet worden, ist die Prüfung nicht bestanden,

(3) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der in § 3 Abs. 1 genannten Handlungsfelder durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungsreinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Handlungsfeldes entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für den nichthandwerklichen Bereich der Handwerkskammer Oldenburg vom 18. Dezember 1985 anzuwenden.

§7 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Nordwestdeutschen Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, im August 2002

Handwerkskammer Oldenburg

Hemmerling
(Präsident)

Kater
(Hauptgeschäftsführer)

Fortbildungsprüfung zum/zur „Technischen Fachwirt (HWK)/Technischen Fachwirtin(HWK)“

Genehmigt:

Hannover, 27. Juni 2002

Niedersächsisches Kultusministerium

- 4062-87 146/4/6 -

Im Auftrage

gez. Harborth

Veröffentlicht am 5. September 2002, Nordwestdeutsches Handwerk